

Wann sind kleinere Lerngruppen beim Schwimmunterricht möglich?

Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Lehrerin an einem Gymnasium und meine Kollegen und ich sind uns nicht sicher, wie wir im Sicherheitserlass den folgenden Absatz zu verstehen haben:

"Findet der Schulsport unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen statt (Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmer und Schwimmerinnen/Schwimmer gemeinsam, Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer- zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen), so ist die Lerngruppengröße so zu reduzieren, dass alle Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können".

Wir arbeiten mit mehreren Lerngruppen (jede mit etwa 30 Kindern) im Bad gleichzeitig und es ist ein deutlicher Knick im Becken. Alle Kinder sind Schwimmer. Brauchen wir eine zusätzliche Lehrkraft oder genügt ein Lehrer pro Klasse?

Antwort:

So sehr man Ihr Anliegen (zu große Lerngruppe im Schwimmbad!) verstehen kann, im Gesamtzusammenhang der Aussagen zur Unterrichtsorganisation darf die Eingangsbestimmung dort nicht außer Acht gelassen werden (die im üblichen Juristendeutsch allerdings bindend ist!):

„Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmen im Schulsport erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe.“ (Hervorhebung von mir). Danach heißt es zwar auch: *„Die organisatorischen und räumlichen Bedingungen für das Schwimmen im Schulsport sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.“* Aber diese Bedingungen müssen eben so sein, dass sie eine Ausnahme von der Regel zwingend notwendig machen. Und nur dann muss eine zusätzliche Lehrkraft bereitgestellt werden, um kleinere Lerngruppen mit auf die Situation zugeschnittenen Unterrichtsinhalten zu ermöglichen.

Die von Ihnen angeführte Passage im Folgetext nennt lediglich beispielhaft in der Klammer einige erschwerte Rahmenbedingungen, die aber (leider!) im Gesamtzusammenhang gesehen werden müssen. Die von Ihnen geschilderte Situation (mehrere Klassen mit je einer Lehrkraft, aber keine Nichtschwimmer in den Lerngruppen) führt nicht zwingend zur Abweichung von der grundsätzlichen Regel (Lerngruppen – auch im Schwimmunterricht – müssen auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße gebildet werden).

Also: Wenn Ihr Schulleiter/Ihre Schulleiterin nicht aufgrund Ihrer sportfachlichen Einlassungen bereit ist, zusätzliches Personal für den Schwimmunterricht bereit zu stellen (das gibt es in manchen Schulen!), handelt er/sie dennoch rechtens, nämlich gemäß der Vorgaben des Sicherheitserlasses. Ihn/Sie umzustimmen ist demnach allein Verhandlungssache der Sportfachkonferenz, für das ich Ihnen viel Erfolg wünsche.